

## Recht der Transformation oder Transformation des Rechts?

### 1. Probleme, Lebensformen und Transformation

Ich möchte dieses Papier mit zwei Annahmen beginnen, die heute wohl nicht mehr allzu kontrovers sind. *Erstens*, wir sind mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert in Gestalt der Auswirkungen des Klimawandels, neuer Kriege und massiver Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten. *Zweitens*, uns fehlen die Ressourcen zur Lösung dieser Probleme. Damit meine ich, dass es, selbst unter der Voraussetzung, dass die meisten Menschen akzeptieren, dass es diese Probleme gibt und dass sie dringend sind,<sup>1</sup> nicht klar ist, was wir machen könnten, um sie zu lösen. Ich denke, die meisten von uns kennen das aus Gefühlen der Hilflosigkeit, Überforderung oder auch Resignation gegenüber Nachrichten über Flutkatastrophen, Kriege, Hunger, Armut usw. In diesem Text möchte ich an diesen Gefühlen der Hilflosigkeit ansetzen und einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, warum uns diese Probleme so unlösbar zu sein scheinen.

Zwei Einschränkungen sind dabei vorzuschicken. Zum einen will ich mit meiner zweiten Prämisse nicht sagen, dass wir nichts tun können und dass jeder Aktivismus, jede kritische Arbeit oder auch jede individuelle Verhaltens- oder Konsumänderung sinnlos ist. Das sind alles wertvolle Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels, zur Aufklärung von Ungerechtigkeiten, die als „natürlich“ hingenommen werden,<sup>2</sup> und zur Bekämpfung von Gewalt, Ausbeutung, etc. Ich will damit nur die Erfahrung ansprechen, von der ich denke, dass sie viele von uns häufig machen, dass es egal ist, was wir als politisch engagierte Menschen noch alles machen. Es reicht nicht. Und darauf aufbauend will ich fragen, warum das so ist.

Zweitens kann ich natürlich keine umfassende Antwort auf diese Frage präsentieren. Ich möchte nur eine Diskussion starten, wo und wie Hindernisse für die Lösung solcher gewaltigen Probleme zu finden sein könnten und wie wir es angehen könnten, bzw. vor allem wie wir es nicht angehen sollten, sie aus der Welt zu schaffen. Und auch das will ich nur für ein gesellschaftliches „Teilsystem“ oder einen Teilbereich unseres Zusammenlebens tun: das Recht. Aber dazu gleich mehr.

Außerdem möchte ich zwei begriffliche Probleme noch gleich am Anfang ansprechen. Zunächst habe ich zuvor das Wort „wir“ relativ häufig benutzt und von „unseren“ Problemen gesprochen. Dabei ist aber nicht ganz klar, wer dieses „wir“ überhaupt sein könnte. Es könnte die ganze Menschheit sein, eine

---

<sup>1</sup> Das ist freilich eine Voraussetzung, die nicht einfach so gegeben ist. (Des-)Information und die Überzeugungskraft wissenschaftlicher und journalistischer Begründungen ist ein riesiges Problem (vgl. dazu aus philosophischer Perspektive z.B. Van Dyk 2017). Das ist zwar nicht direkt Thema dieses Papiers. S. aber weiter unten zur Meinungsfreiheit S. 10.

<sup>2</sup> Das ist eine grobe Charakterisierung dessen, was kritische Theorie macht, die viele unterschreiben können (vgl. z.B. Harcourt 2020, 45; Menke 2018, 16).

lokalere politische Gemeinschaft, die sich über Institutionen wie den Staat zusammengeschlossen hat, oder eine kleinere Gemeinschaft von politischen Aktivist\*innen, die etwas verändern möchten. Wenn ich zuvor und auch im Folgenden von einem „wir“ spreche, möchte ich keine dieser besonderen Gemeinschaften voraussetzen. Vielmehr möchte ich die politische Frage nach Handlungsmöglichkeiten angesichts von Problemen, die viele Menschen treffen, stellen. Und diese Frage hat die allgemeine Form: „Was sollen wir tun?“ (vgl. B. Williams 2005, 72f.), d.h. sie fragt nach *kollektiven* Handlungsmöglichkeiten. Das impliziert zwar ein „wir“, aber noch kein bestimmtes, sondern eines, das sich erst durch das Handlungsprojekt, das angegangen werden soll, konstituieren kann.

Außerdem habe ich zuvor von „dem Recht“ gesprochen. Im Hinblick auf allzu philosophisch abstrakte Einlassungen auf „das Recht“ ist etwa von Sonja Buckel (2018, 130) darauf hingewiesen worden, dass das eine sehr grobe Ausdrucksweise ist. Sie verdeckt die Vielschichtigkeit dessen, was wir in einem weiten Sinn als Recht bezeichnen: Strafgesetze, Urteile, teils gewaltsame Aktionen der Polizei, aber auch Verträge oder die Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen. Weil im Folgenden alle diese Phänomene eingefangen werden sollen und in Ermangelung einer besseren Ausdrucksweise, werde ich trotzdem immer wieder einfach vom „dem Recht“ sprechen. Diese Undifferenziertheit ist eine weitere Einschränkung dieses Texts.

Nun zur eingangs gestellten Frage: Wenn wir uns die zweite Prämisse noch einmal ansehen – wir haben nicht die Ressourcen, um Probleme wie den Klimawandel oder neue bewaffnete Konflikte effektiv anzugehen – können wir die möglichen Gründe dafür grob in zwei Bereiche einteilen. Es wäre möglich, dass wir die nötigen technischen Instrumente nicht hätten. Für den Klimawandel würde das etwa bedeuten, dass es keine erneuerbaren Energiequellen und keine Möglichkeiten zu drastischen Einsparungen gäbe und wir gar nicht darum herunkämen, immer mehr CO<sup>2</sup> auszustoßen und die Erderwärmung zu beschleunigen. Ich werde einmal annehmen, dass das nicht der Fall ist – nicht so sehr aufgrund wissenschaftlicher Belege, sondern aus Hoffnung.

Der zweite Bereich ist der, der mich hier interessiert. Unser Zusammenleben hat eine Gestalt, die durch Institutionen, verbreitete Praktiken oder Gewohnheiten, und Interpretationen dieser Praktiken und Institutionen bestimmt ist. Wir leben in einer kapitalistischen Marktwirtschaft, in einem liberalen Staat, betreiben Wissenschaft, verbringen unsere Freizeit in Sport- oder Theatervereinen und betrachten uns als prinzipiell gleiche Menschen, auch wenn wir unseren Selbstwert wenigstens teilweise daraus ziehen, dass wir produktiver sind als andere. Mit Rahel Jaeggi (2014, 67ff.) können wir das eine „Lebensform“ nennen. Der Grund für das Fehlen der Ressourcen für die Lösung der großen Probleme könnte auch darin liegen, dass diese Art und Weise des Zusammenlebens die kollektiven Handlungsmöglichkeiten (s. zuvor), die notwendig wären, um sie zu lösen, nicht bereitstellt.

Um das zu illustrieren, sei kurz auf ein Argument hingewiesen, dass sich hier anbietet. In einer von Marktwirtschaft geprägten Gesellschaft sind Menschen grundsätzlich in ein Wettbewerbsverhältnis eingebettet. Vor allem Unternehmen und Unternehmer\*innen müssen auf Gewinnmaximierung

fokussiert sein, ansonsten werden sie im Wettbewerb unterliegen und ausscheiden. Wenn Menschen in so einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, *müssen* sie daher egoistisch handeln und *können* Probleme, die nichts mit ihrem eigenen Erfolg zu tun haben, gar nicht angehen, obwohl es die entsprechenden kollektiven Handlungsmöglichkeiten außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen sehr wohl gäbe. Ein Beispiel ist hier die Austrocknung des Aralsees aufgrund der Baumwollnachfrage großer Textilunternehmen. Um diese Austrocknung zu stoppen, müsste die Baumwollproduktion drastisch heruntergefahren werden,<sup>3</sup> aber kein einzelnes Unternehmen kann das machen, ohne eine hoffnungslose Position im Wettbewerb anzunehmen. Der Wettbewerb als Form des Zusammenlebens verhindert hier also die Lösung von Problemen, die nicht direkt an das Bestehen einzelner Teilnehmer\*innen geknüpft sind – wie etwa die Erhaltung der Umwelt (für ein differenzierter aufbereitetes Argument im Hinblick auf die „bürgerliche Arbeitsgesellschaft“ vgl. Jaeggi 2014, 235-240). Um dieses besondere Argument geht es mir hier nicht – auch wenn ich es im Groben für korrekt halte. Der Punkt, den ich machen will, ist, dass die Art und Weise, wie unser Zusammenleben funktioniert, verhindern kann, dass entscheidende Probleme gelöst werden können.<sup>4</sup>

Daraus folgt, dass wir versuchen sollten, die Form unseres Zusammenlebens zu ändern, wenn wir bemerken, dass sie uns an der Lösung entscheidender Probleme hindert.<sup>5</sup> Wir sollten nach gesellschaftlicher Transformation streben. Um die Frage nach dem Grund für die scheinbare Unlösbarkeit wichtiger Probleme zu beantworten, brauchen wir einerseits eine Erklärung, wie unsere Lebensform die Lösung wichtiger Probleme verhindert. Das habe ich versucht am Beispiel des Aralsees zu veranschaulichen. Andererseits brauchen wir dazu Ideen, wie wir diese Lebensform transformieren können, sodass die Lösung der entsprechenden Probleme möglich wird. Beides möchte ich im Folgenden in Bezug auf das Recht versuchen.

## 2. Recht und Transformation

Sehen wir uns an, inwiefern das Recht in diesem Zusammenhang relevant ist. Recht ist zunächst einmal ein Mittel gesellschaftlicher Transformation. Das zeigt sich zum Beispiel in Gesetzesinitiativen zum Verbot von Öl- und Gasheizungen in Neubauten.<sup>6</sup> Das gilt aber auch für gerichtliche Entscheidungen, insbesondere jene der Höchstgerichte, die durch neue Interpretationen bestehenden Rechts, vor allem von Grundrechten, Transformationen anstoßen können. Hier seien vor allem die Urteile im

---

<sup>3</sup> Vgl. die Dokumentation Dok 1 Schmutzige Wäsche – Umweltkiller Mode, <https://tv.orf.at/program/orf1/dok202.html> (letzter Zugriff 15.09.2022).

<sup>4</sup> In Jaeggis (2014, 243-247) Typologie von Problemen spreche ich hier von „internen Problemen“.

<sup>5</sup> Jaeggi (2014, 313ff.) theoretisiert das als „Lernprozess“. Darauf werde ich im Folgenden nicht zurückgreifen. Einfach von „Transformation“ zu sprechen, sollte fürs erste reichen.

<sup>6</sup> Vgl. Der Standard, 20.04.2022, „Geleakter Gesetzesentwurf enthält Gasheizungsverbot im Neubau ab 2023“, <https://www.derstandard.at/story/2000135056898/unfertiger-gesetzesentwurf-enthaelt-gasheizungsverbot-im-neubau-ab-2023> (letzter Zugriff: 18.09.2022).

Zusammenhang mit „Klimaklagen“ erwähnt (vgl. Keller/Heri 2022). Es verwundert daher nicht, dass viele Bewegungen, die gesellschaftliche Transformation anvisieren, ihre Forderungen als Forderung nach Änderung oder Neuinterpretation des geltenden Rechts formulieren.<sup>7</sup> Das Recht könnte also eine Art sein, wie wir die Probleme, die sich aus anderen Formen des Zusammenlebens ergeben – wie etwa dem Wettbewerb auf dem Markt – lösen können. Es könnte argumentiert werden, dass es das in der Vergangenheit auch getan hat, zum Beispiel in den verschiedenen Garantien des Arbeitsrechts.

Die zweite Art, wie wir uns das Recht ansehen können, ist, dass es selbst eine Form des Zusammenlebens ist.<sup>8</sup> Wir sehen einander als Menschen an, mit denen wir Verträge schließen können, oder gegenüber denen wir uns auf Rechte berufen können. Das ist selbst eine bestimmte Art und Weise wie wir mit anderen umgehen. Das eröffnet auch nur bestimmte Handlungsmöglichkeiten und schließt andere aus. Wir können eben von anderen, auf unsere Rechte gestützt, etwas verlangen, wir können aber nicht gemeinsam überlegen, wer die Sache, die die eine Person verlangen kann, am meisten braucht. Wenn wir das tun, funktioniert unser Zusammensein nicht mehr in der Form des Rechts.<sup>9</sup>

Jetzt zur Frage dieses Beitrags: Wie kann das Recht dazu beitragen, unser Zusammenleben in eine Form zu bringen, in der sich effektive Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Probleme bilden, die wir oben besprochen haben? Wir können hier zwei große Ansätze unterscheiden: erstens ein Recht der Transformation und zweitens eine Transformation des Rechts. Ein Recht der Transformation wäre ein Recht, das als Mittel zur Umgestaltung unserer Form des Zusammenlebens dienen soll, und zwar so, dass Probleme wie das der Erderwärmung lösbar werden. Eine Transformation des Rechts würde hingegen darauf abzielen, das Recht selbst – als Teil unserer Lebensform – zu verändern, so dass Probleme wie das der Erderwärmung lösbar werden. Im Gegensatz zum Recht der Transformation setzt die Transformation des Rechts eine Kritik des Rechts voraus, in der gezeigt wird, dass das Recht selbst ein Teil unserer Lebensform ist, der uns daran hindert, diese Probleme in einer produktiven Weise anzugehen.

Das ergibt drei Bereiche, mit denen ich mich im Folgenden auseinandersetzen möchte. *Erstens* werde ich versuchen, die Möglichkeiten und die Limitationen eines Rechts der Transformation zu ergründen. *Zweitens* möchte ich eine Kritik des Rechts ansehen, die behauptet, dass das Recht selbst ein Teil unseres Zusammenlebens ist, der die Lösung unserer existentiellen Probleme behindert. *Drittens* möchte ich

---

<sup>7</sup> Vgl. den Ruf nach einem Grundrecht auf Klimaschutz (Forderung 1 des Klimavolksbegehrens, <https://klimavolksbegehren.at/forderungen/>).

<sup>8</sup> Buckel 2007, 17 bringt den Unterschied zwischen dieser Perspektive und der im vorigen Abschnitte behandelten in der Gegenüberstellung von „Selbstorganisation“ und „Systemreproduktion“ auf den Punkt.

<sup>9</sup> Das ist eine sehr grobe Charakterisierung der „legal relation“ (Somek 2017). Wir werden uns das unten (Kap. 4) genauer ansehen.

Ideen der Transformation des Rechts besprechen. In allen drei Bereichen wird die Diskussion grob bleiben müssen. Das Ziel dieses Beitrags soll bloß sein, einen Denkprozess darüber anzustoßen.

### 3. Recht der Transformation

Es tut sich was im Recht. In Indien wurde jüngst die Rechtsfähigkeit des Flusses Ganges anerkannt.<sup>10</sup> Ein Recht auf Klimaschutz wird in den verschiedensten Ländern diskutiert (vgl. Keller/Heri 2022; Žuffová-Kunčová/Kovalčík 2022). Und auch soziale und ökonomische Rechte, d.h. z.B. Rechte auf Arbeit, Nahrung und Wohnen, erfahren zumindest weitgehende Beachtung in Wissenschaften und aktivistischen Kreisen (Brownlee 2020; Reif 2017). Neben einfachen Gesetzgebungsmaßnahmen wie dem Verbot von Ölheizungen sind das wohl die Elemente eines Rechts der Transformation, die wir heute schon beobachten können, und die einiges an Hoffnung bieten. Die Anerkennung von Flüssen und anderen Teilen der Umwelt als eigenständige Träger von Rechten könnte einen wirksamen Schutz derselben vor Eingriffen durch Unternehmen bieten. Ein Recht auf Umweltschutz könnte Staaten zur wirksamen Bekämpfung des Klimawandels verpflichten und soziale Rechte oder intensiviertere Antidiskriminierungsgesetze könnten die gleiche Anerkennung aller Menschen und die gerechte Verteilung von Ressourcen stützen.

So schön es für Jurist\*innen auch ist, zu sehen wie das manchmal allzu trockene Recht etwas weiterbringen könnte, gibt es dennoch ein paar Gründe zur Skepsis wie weit uns die entsprechenden Versuche wirklich bringen werden. Ich möchte hier kurz drei erläutern, die alle darauf abzielen, dass sich durch rechtliche Mechanismen allein keine Veränderung erreichen lässt, die radikal genug ist, um die „großen Probleme unserer Zeit“ zu lösen. Ich werde diese Probleme aber jeweils nicht im Detail diskutieren. Ich will also auch nicht behaupten, dass sie jedenfalls unlösbar sind, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass es hier etwas zu bedenken gibt.

(1): *Das Recht ist ungeeignet, politische Konflikte zu lösen.* Ich möchte das anhand der Geschichte der Judikatur des Supreme Court zu Schwangerschaftsabbrüchen plausibilisieren. Dieser hat zuletzt in *Dobbs v. Jackson*<sup>11</sup> das Urteil, das, grob gesagt, Frauen in den USA ungestraft ermöglichte, ihre Schwangerschaft zu beenden, *Roe v. Wade*,<sup>12</sup> aufgehoben und damit den Bundesstaaten ermöglicht, Schwangerschaftsabbrüche in allen Fällen wieder unter Strafe zu stellen. Ich will hier gar nicht auf die Qualität der juristischen Argumentation in beiden Urteilen eingehen. Unabhängig davon sollte uns die Aufhebung dieser Entscheidung nach 50 Jahren darauf aufmerksam machen, wie fragil juristische Errungenschaften sind, die nicht durch einen politischen Konsens gestützt sind. Auch wenn natürlich

---

<sup>10</sup> High Court of Uttarakhand at Nainital, 126/2014, 20.03.2017; vgl. Fischer-Lescano 2018, 393. Diese Anerkennung hatte aber auch einen explizit religiösen Hintergrund.

<sup>11</sup> Supreme Court of the United States, *Dobbs v. Jackson*, 597 U.S. \_\_\_, 24.06.2022.

<sup>12</sup> Supreme Court of the United States, *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113, 22.01.1973.

nicht davon auszugehen ist, dass der Konflikt ohne das Urteil diskursiv gelöst hätte werden können; das Urteil selbst, und das ist mein ganzer Punkt hier, hat ihn offenbar nicht gelöst. Diese Lösung wäre aber die radikale Transformation, die es in Bezug auf die reproduktiven Rechte von Frauen bräuchte.

(2): *Das Recht ist ungeeignet, strukturelle Probleme zu lösen.* Genauso wie politische und bürgerliche Rechte, also Rechte auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, etc., sind auch soziale Rechte oder ein Recht auf Umweltschutz an Verpflichtete gebunden und das sind primär Staaten. Diese können wiederum nur zu etwas verpflichtet werden, das sie auch tun können.<sup>13</sup> Staaten, vor allem, aber nicht nur, im globalen Süden, stehen jedoch in komplexen Abhängigkeitsverhältnissen zu anderen Staaten und zu anderen internationalen Akteuren wie transnationalen Unternehmen oder internationalen Organisationen und sind daher oft einfach nicht in der Lage, Menschen ihre sozialen oder ökologischen Rechte zu garantieren. Das Problem liegt oft nicht einfach nur im menschenrechtswidrigen Verhalten der Staaten, sondern allzu oft in der Struktur einer auf der Macht von privaten Unternehmen und einzelnen Staaten beruhenden Globalisierung. Diese Struktur zu ändern, kann aber von keinem einzelnen Akteur – weder von einzelnen Staaten noch von einzelnen großen Unternehmen verlangt werden. Ein entsprechendes Recht einzufordern, hat einfach keinen Sinn, weil die Verpflichteten fast genauso ohnmächtig gegenüber der Struktur sind, wie die Einzelnen selbst. Es bräuchte eine Änderung dieser Struktur. Und das kann nicht über die Reklamation einzelner Rechte erreicht werden (für detailliertere Darstellungen dieses Problems mit konkreten Beispielen vgl. Marks 2011; Fischer-Lescano 2018, 388; Eristavi 2021, 163-165).

(3): *Das Recht ist ungeeignet, nachhaltige Emanzipation aus Herrschaftsverhältnissen zu schaffen.* Hier beziehe ich mich vor allem auf die feministische Rechtskritik, konkret auf Beiträge von Brown (2000) und Holzleithner (2008). Das Problem ist, Brown (2000, 422) zufolge, dass in dem Moment, wo Recht verwendet wird, um Herrschaftsverhältnisse anzugreifen, diese reproduziert werden. Und zwar können Rechte ganz allgemein formuliert werden und jedem Rechtssubjekt offenstehen. Dann können sie aber gerade auch die gebrauchen, die in den nicht-rechtlichen Herrschaftsverhältnissen die Stärkeren sind – also Unternehmer\*innen, Männer, Weiße etc. Gleiche Rechte sind für die, die ohnehin schon stärker sind, wiederum mehr wert. Das zeigt sich klassisch in dem Vorteil, den Unternehmer\*innen aus der gleichen Möglichkeit zum Vertragsschluss gegenüber Arbeiter\*innen oder Konsument\*innen ziehen können (Brown 2000, 423). Die andere Möglichkeit ist, spezielle Rechte für unterdrückte Personengruppen einzuführen. Das führt aber gerade dazu, dass Menschen dazu gebracht werden, sich in ihre Position in diesen Unterdrückungsverhältnissen einzulassen. Erhöhte Mutterschutzrechte bringen etwa die Gefahr mit sich, die traditionelle Rollenerwartung an Frauen, Mutter zu sein, sich um Kinder

---

<sup>13</sup>Das wird auch unter dem Stichwort „feasibility constraint“ diskutiert, vgl. z.B. Brownlee 2018.

zu kümmern, etc., zu stärken und ungleiche Geschlechterbeziehungen fortzuschreiben (Brown 2000, 422f.; Holzleithner 2008, 252f.). Wie man es mit Rechten auch macht, macht man es offenbar falsch.<sup>14</sup>

Alle diese Punkte sollten uns nicht davon abhalten, soziale Transformation durch Recht anzustreben.<sup>15</sup> Keiner dieser Kritikpunkte stellt die vielen Errungenschaften in Frage, die die Berufung auf das Recht und insbesondere auf Rechte ermöglicht haben. Sie sollten uns aber doch eine gewisse Skepsis bzw. Ernüchterung gegenüber einem „Recht der Transformation“ und den dabei mitklingenden Veränderungsphantasien empfinden lassen. Vielleicht liegt die Stärke des Rechts doch eher darin, in „Detailfragen“ Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen und nicht eine radikale Veränderung herbeizuführen. Das ist in sich auch gar keine Kritik am Recht. Es gibt schließlich auch noch andere Wege, etwas zu verändern. Gerade wenn man kritische Wissenschaft betreiben möchte, sollte man das im Kopf behalten. Fazit dieser groben Ausführungen ist, dass ein Recht der Transformation unsere Probleme jedenfalls nicht allein lösen kann.

Damit möchte ich zum nächsten Punkt übergehen: der Transformation des Rechts. Wie oben schon angesprochen, ist die erste Frage, die wir uns in diesem Zusammenhang stellen müssen, ob eine solche überhaupt notwendig ist, d.h. ob das Recht eine „Lebensform“ (s. oben S. 2) ist, die die Lösung unserer Probleme nicht nur nicht umfangreich ermöglicht, sondern selbst behindert. Damit begeben wir uns ins Feld einer radikaleren Rechtskritik.

#### 4. Rechtskritik

Die Kritik am Recht, die ich hier nachvollziehen möchte, beruht zunächst auf zwei Thesen. Erstens: das Recht ist nicht nur ein System von Normen (Gesetzen, Urteilen, etc.), sondern stellt eine bestimmte Art und Weise des Zusammenlebens dar – eine Form, in der wir uns zueinander verhalten können (s. oben S. 4; vgl. auch Somek 2017, 20). Zweitens: diese Form ist heute, bzw. im „bürgerlichen“ oder auch „liberalen“ Recht, dadurch bestimmt, dass wir subjektive Rechte gegeneinander haben (Menke 2015, 175f.). Die kritische These, die daran anschließt, ist, dass der gemeinsame Umgang mit einer Situation im durch das liberale Recht geprägten Zusammenleben durch den bloßen Willen einzelner Menschen bestimmt wird statt dem allgemeinen Guten oder dem Ergebnis einer politischen Auseinandersetzung. Das führt zur Konklusion, dass das Recht transformiert werden müsste, um entscheidende politische Probleme lösen zu können, und zwar durch Abschaffung der subjektiven Rechte, wie sie das moderne liberale Recht kennzeichnen.

---

<sup>14</sup> S. in diesem Zusammenhang vertiefend Sagmeister 2021, Kap. 6, die auch Ansätze zur Lösung dieses Problems diskutiert.

<sup>15</sup> Die meisten Theoretiker\*innen bestehen daher auch trotz dieser Punkte auf der Notwendigkeit, die emanzipatorischen Potentiale gleicher Rechte ernst zu nehmen (vgl. Brown 2000, 430-432; Holzleithner 2008, 256).

Zunächst sollten wir einmal grob klären, was subjektive Rechte sind. Sie stehen im Gegensatz zum objektiven Recht. Das objektive Recht sind die Regeln, die den Körper des Rechts ausmachen, also in Österreich die Gesamtheit der Gesetze, Verfassungsgesetze, aber auch Bescheide und Urteile. Ein subjektives Recht hingegen ist der Anspruch eines\*r Einzelnen, verlangen zu können, was objektiv-rechtlich geboten ist. Wenn ich ein subjektives Recht darauf habe, dass meine Nachbar\*innen die Bauvorschriften einhalten und nicht zu nahe an meinem Grund bauen, dann kann ich, gegebenenfalls vor der Behörde oder vor Gericht, verlangen, dass sie das unterlassen (vgl. Stelzer 2019, 6; weiterführend z.B. Schulev-Steindl 2008).

Wie sehr das Recht heute auf subjektiven Rechten beruht, wird deutlich, wenn man sich die Bedeutung von Grund- und Menschenrechten vor Augen hält. Diese sind ebenfalls subjektive Rechte – unter Berufung auf mein Recht auf Meinungsfreiheit kann ich gegebenenfalls vor Gericht ziehen und verlangen, dass ein Hindernis für meine Meinungsfreiheit – z.B. das Verbot bestimmter möglicherweise verletzender Aussagen – aufgehoben werden sollte. Solche Grundrechte durchdringen die ganze Rechtsordnung auf vielschichtige Weise: ganze Rechtsgebiete sind auf den Schutz eines Grundrechts ausgerichtet, so etwa das Datenschutzrecht in Bezug auf das Recht auf Datenschutz bzw. allgemeiner auf Achtung des Privatlebens (Art 1 DSGVO),<sup>16</sup> und immer wieder werden Vorschriften einzelner Rechtsgebiete mit Hinweis auf solche Grundrechte aufgehoben, so etwa die Einschränkung der Ehe auf heterosexuelle Paare.<sup>17</sup> Vor diesem Hintergrund spricht Christoph Menke (2015, 235) davon, dass es im modernen Recht „darum geht“, die Ausübung von subjektiven Rechten zu schützen bzw. zu ermöglichen.

Für die Rechtskritik ist es nun entscheidend, dass subjektive Rechte den „Eigenwillen“ (Menke 2015, 198-225) von Menschen zur Geltung bringen. Das bedeutet, dass, sobald jemandem ein subjektives Recht auf etwas – einen Gegenstand, eine Meinung, etc. – zugestanden wird, es allein von seinem\*ihrem Willen abhängt, wie wir alle damit umzugehen haben.<sup>18</sup> Ob dieser Wille nachvollziehbar begründet ist, hat darauf genauso wenig eine Auswirkung wie die Folgen, die sich aus dem Umgang mit dem entsprechenden Gegenstand ergeben – es sei denn, dabei wird in das Recht einer anderen Person eingegriffen.

Das kann kurz an einem Beispiel veranschaulicht werden. Stellen Sie sich vor, Sie lieben klassische Musik. Ihre Nachbarin aber offenbar nicht. Sie hat eine teure Violine und hängt sie an der Wand vor ihrer Wohnung auf, weil sie so „süß aussieht“. Um die Geige wenigstens manchmal ihrer eigentlichen

---

<sup>16</sup> Vgl. weiterführend Lachmayer 2018, insbes. Rn. 32-41.

<sup>17</sup> VfGH, 4.12.2017, G 258-259/2017 (Recht auf Gleichbehandlung).

<sup>18</sup> Dieser Punkt wird von Menke 2015, 198-225; Loick 2017, Kap. 4, 5 und 7 und Somek 2017, Kap. 4 im Hinblick auf seine Implikationen für die besondere Subjektposition von „Rechtssubjekten“ und auf das Verhältnis von Recht und Moral weiter ausgearbeitet. Darauf kann ich in diesem Rahmen nicht weiter eingehen.

Bestimmung zuzuführen, nehmen Sie sie immer mal wieder von der Wand und spielen sie. Als die Nachbarin das mitbekommt, fordert sie Sie auf, das zu unterlassen. Die Frage, die dieser Fall stellt, ist, was mit der Geige zu tun ist. Wenn wir in subjektiven Rechten denken, zählt nur, was die Menschen jeweils wollen. Sie wollen, dass die Geige gespielt wird, die Nachbarin will, dass sie einfach nur da hängt. Da sie der Nachbarin gehört, zählt ihr Wille. Sie kann Sie daher auffordern, das Spielen zu unterlassen, und dadurch bestimmen, was mit der Geige geschieht. Das müsste aber nicht so sein. Wenn wir uns die konkrete Situation ansehen, ohne an die subjektiven Rechte der einen oder der anderen Person zu denken, könnten wir auch zu einer vernünftigen Entscheidung kommen. Wir können uns beide Perspektiven ansehen: die der Nachbarin, die die Geige als Dekorationsgegenstand betrachtet und Ihre, die sie als Musikinstrument schätzen. Und da ergibt sich die Entscheidung schon relativ klar. Die Geige ist ja nun einmal eigentlich „zum Musizieren da“ und daher muss es auch gerechtfertigt sein, sie dazu zu benutzen. Eine Person sollte besonders eine teure Geige nicht einfach besitzen und quasi verwelken lassen können.

Dieser Fall alleine präsentiert noch keine ausreichend starke Kritik am Recht. Problematisch wird die Organisation des Umgangs mit Sachen, Situationen, etc. aber wenn es in der ganzen Rechtsordnung nur um subjektive Rechte geht (s. oben S. 8). Denn dann fügen sich die jeweils einzelnen subjektiven Rechte so zusammen, dass jeder Bereich der Gesellschaft, vom Straßenverkehr über die Wirtschaft bis zur öffentlichen Meinung, durch eine Kombination von nicht weiter begründungsbedürftigen Willen Einzelner bestimmt wird, und nicht durch eine politische Übereinkunft. Menke (2015, 259) fasst das so zusammen: „Der Ermächtigung des individuellen Eigenwillens entspricht die Verselbstständigung des Sozialen zur schicksalhaften Macht über die Individuen.“ Gerade durch die Ermächtigung der Willen der Einzelnen in ihren subjektiven Rechten auf ihr Auto, ihr Geld und ihre Meinung, verselbständigen sich die entsprechenden Bereiche des Sozialen (der Verkehr, die Wirtschaft, die „Öffentlichkeit“) zu etwas, das sie nicht mehr kontrollieren oder gar ändern können.

Nehmen wir zunächst die Wirtschaft als Beispiel. Wenn Grundstücke, Aktien, immaterielle Güter, wie Patente und dgl., als Eigentum einer Person behandelt werden, hat diese Person das Recht, damit grundsätzlich zu machen, was sie möchte. Sie kann andere von der Nutzung nach Belieben ausschließen, sie verkaufen, verpfänden oder auch ganz neue Formen der Mischungen aus Vermietung und Verkauf oder anderem ausprobieren. Das tun die Menschen auch und manche sind besonders gut darin, sich das Eigentum an solchen Dingen zu sichern, zu verwerten und sich dementsprechend das Eigentum an noch mehr Dingen zu sichern. Was sich daraus ergibt, ist eine Distribution von Vermögen, die uns als unveränderliche, einfach gegebene Ordnung gegenübertritt. Als solche wird sie auch tagtäglich von Gerichten, Insolvenzverwalter\*innen und Gerichtsvollzieher\*innen durchgesetzt (vgl. Pistor 2019, 229). Die Wirtschaft entgleitet somit unserer Gestaltung, weil ihre Ordnung über die subjektiven Rechte von einer Kombination der Willen derjenigen Einzelnen bestimmt wird, die ausreichend Eigentum haben (vgl. zu diesem Absatz Pistor 2019, insbes. Kap. 9).

Ein anderes Beispiel ist der öffentliche Diskurs. Dieser sollte so gestaltet werden, dass darin möglichst frei und substantiell über wichtige Angelegenheiten diskutiert werden kann. Das moderne Recht regelt ihn aber so, dass es darin um die Ermöglichung der Meinungsfreiheit der Individuen geht. Das heißt, jedes Individuum hat ein subjektives Recht darauf, seine Meinung zu sagen und die Meinung anderer zu hören. Dabei ist es aber vollkommen egal, ob diese Meinungen verständlich, gut begründet oder relevant sind. Sie können sogar strategisch verwendet werden, um Missverständnisse zu produzieren. Der öffentliche Diskurs wird damit zu einer Kombination dessen, was die Individuen jeweils sagen wollen. Ein produktiver Austausch über öffentliche Angelegenheiten kann sich so höchstens zufällig ergeben (vgl. Menke 2015, 241-243).

Im Hinblick darauf könnten wir jetzt auch eine Erklärung für unsere Unfähigkeit, die Bekämpfung des Klimawandels ordentlich anzugehen, aufstellen. Der Gebrauch der entscheidenden Dinge – Autos, Fabriken, Flugzeuge, und vor allem fossile Brennstoffe – wird über die Eigentumsrechte einiger Menschen geregelt. Das heißt, wenn diese sie in einer umweltschädlichen Art und Weise gebrauchen möchten, müssen wir das akzeptieren, und dafür sorgen notfalls auch Gerichte und Polizei. Der Gebrauch dieser Dinge, der sich aus diesen einzelnen Willen ergibt, tritt uns wie die Wirtschaft als vorgegebene Ordnung gegenüber, die wir nur punktuell und im Nachhinein durch Maßnahmen wie das Verbot von Ölheizungen beeinflussen können. Und für solche Maßnahmen müssen wir genügend Menschen überzeugen, dass sie dringend genug sind, und zwar in einem Diskursraum, der von vollkommen irrelevanten und, noch schlimmer, einfach nur falschen oder irreführenden Aussagen durchzogen ist. Das sieht tatsächlich nach einem ordentlichen Hindernis für die Lösung des Problems der Erderwärmung aus.

Wenn wir diese Überlegungen akzeptieren, müssen wir feststellen, dass das moderne Recht, wenigstens insofern es durch subjektive Rechte organisiert ist, genauso ein Hindernis zur Lösung von Problemen wie der Erderwärmung darstellt, wie der Markt im Hinblick auf den Aralsee (s. oben S. 2f.). Um Lösungsansätze für dieses und andere Probleme zu ermöglichen, müsste daher das Recht selbst transformiert werden, und zwar weg von den subjektiven Rechten. Ich denke, dass dieser Schluss ein Schnellschuss ist, der auf jeden Fall zu vermeiden ist. Er erfreut sich aber in der kontemporären Diskussion einiger Beliebtheit (vgl. Menke 2015, 310ff.; Fischer-Lescano 2018; Vermeule 2022, 130). Ich möchte daher zwei Konzepte einer solchen Transformation des Rechts ansehen und versuchen zu zeigen, welche Probleme sich mit dieser Idee ergeben können. Abschließend werde ich noch erwähnen, weshalb ich denke, dass die soeben dargestellte Kritik ins Leere läuft, und was wir vielleicht trotzdem aus ihr lernen könnten.

##### 5. Transformation des Rechts

Der naheliegende Schluss aus dem vorher gesagten wäre, die subjektiven Rechte abzuschaffen bzw. sie durch Rechte zu ersetzen, die nicht im oben genannten Sinn unabhängig von Rechtfertigungen sind. Vermeule (2022, 165-167) schlägt dementsprechend vor, Rechte überhaupt an das Gemeinwohl zu

binden. Grundlegend für die Frage, was Recht ist, ist demgemäß das Konzept des „common good“, das sowohl eine an unverrückbaren moralischen Grundsätzen ausgerichtete soziale Ordnung als auch das Wohlergehen der Einzelnen darin beinhaltet (vgl. Vermeule 2022, 28f.). Rechte sollten Individuen im Hinblick auf dieses Gemeinwohl zukommen und zwar sowohl als Rechte, die sie für sich beanspruchen können, wie etwa das eigene körperliche Wohl, als auch Rechte, die sie für das Gemeinwohl beanspruchen können, wie etwa das Recht auf eine gesunde Umwelt (vgl. Vermeule 2022, 176). Die Rechte der Einzelnen für sich sind dabei ebenso durch das Gemeinwohl vorherbestimmt. So kann es, Vermeule zufolge, kein Recht darauf geben, Pornographie zu konsumieren, da das sowohl für das generelle moralische Klima ganz schrecklich ist als auch für diejenigen, die Pornographie konsumieren (Vermeule 2022, 171). Eine ähnliche Einstellung vertritt er zur Ehe gleichgeschlechtlicher Bahnen (Vermeule 2022, 131-133). Diese Verhaltensweisen sind, Vermeule zufolge, vor dem Hintergrund des Gemeinwohls und des Wohls jedes Einzelnen nicht rechtfertigbar und können deshalb von keinem Recht umfasst sein. Ich denke, das ist eine gute Veranschaulichung dessen, was für Gefahren lauern, wenn wir uns von den subjektiven Rechten abwenden. Wir haben ganz unterschiedliche Vorstellungen davon, welche Verhaltensweisen gerechtfertigt werden könnten und welche nicht, und ohne subjektive Rechte könnte sich eine Vorstellung durchsetzen, die viele Menschen in längst überwunden geglaubte Unterdrückungsverhältnisse zurückzwingt. Mit einer Transformation des Rechts sollten wir also sehr vorsichtig sein.

Progressivere Konzeptionen einer Transformation des Rechts nehmen diese Art von Gefahr ernst.<sup>19</sup> So soll es zwar nach Menke (2018, 23f.) zunächst Institutionen geben, in denen entschieden wird, was wir gemeinsam tun wollen. An diesen Entscheidungen kann sich jede\*r mit seinen\*ihren produktiven Beiträgen beteiligen. Das Problem ist hier, dass über die Produktivität von Beiträgen selbst innerhalb dieses Diskussionsrahmens entschieden wird und somit Perspektiven, die diesen Vorstellungen nicht entsprechen, ausgeschlossen werden würden. Deshalb sieht Menke auf einer zweiten Stufe die Gegenrechte vor. Diese erlauben es den Menschen, sich innerhalb der Gemeinschaft von dieser zu distanzieren. Sie berechtigen die „Nicht-Teilnahme“ oder die „Passivität“ (Menke 2018, 24).

Es ist keineswegs klar, was damit gemeint ist. Um die schwierige Auslegung von Menkes Konzeption zu vermeiden, werde ich daher Daniel Loicks (2017, Kap. 13; 2018) Ausarbeitung dieser Idee besprechen. Dabei geht es darum, die Auseinandersetzung darüber, wie wir uns gemeinsam verhalten sollten, in die Interpretation des Rechts zu legen. Konkret stellt Loick sich vor, dass wir einen Rechtstext haben – sagen wir einen Text, der an die Europäische Menschenrechtskonvention angelehnt ist – der ausgelegt werden muss, um festzustellen, was gemacht werden soll (Loick 2018, 332f.). Aber niemand soll eine stabile Autorität darüber haben, wie dieser Text ausgelegt werden sollte, so wie sie jetzt de

---

<sup>19</sup> Für eine umfassende Würdigung der positiven Seiten des Rechts aus einer kritischen Perspektive s. Loick 2017, Kap. 3.

facto Höchstgerichten zukommt (Loick 2017, 318). Stattdessen sind wir alle ständig in dieser Auslegung engagiert und diskutieren, was das, was da steht, für die jeweils konkreten Fälle bedeutet (Loick 2018, 333f.). In diesen konkreten Fällen muss es dann natürlich jemanden geben, der entscheidet, was getan werden sollte (Loick 2017, 317f.). Aber diese Entscheidung hält dann nur bis zur nächsten und die kann wieder anders aussehen – sonst gäbe es wieder eine stabile Auslegungsautorität à la obersten Gerichtshöfen. Wir würden uns also gewissermaßen in einem nie endenden Gespräch darüber befinden, was der Text (zum Beispiel: „das Eigentum von Menschen muss geschützt werden“) wirklich heißt. Die Möglichkeit der Nicht-Teilnahme heißt dann einfach die Möglichkeit bei jeder Interpretation zu sagen: „das muss man ganz anders verstehen“.

Diese Vorstellung hat, finde ich, tatsächlich ihren Reiz. Es ist der Reiz einer freien Diskussion darüber, was gut oder schlecht ist, und zwar auf einem hohen Niveau. Aber es ist relativ offensichtlich, dass so eine Diskussion unrealistisch ist (Loick (2017, 335) führt seine Konzeption auch dezidiert als Utopie ein) – und das nicht nur, weil wir der Rechtssicherheit einen hohen Wert zugestehen. Tatsächlich diskutieren wir immer vor dem Hintergrund geteilter Annahmen und es bleibt zu befürchten, dass in einer solch „freien“ Diskussion, Menschen, die diese Annahmen nicht teilen, selbst wenn sie sich auf den zentralen Rechtstext beziehen, für die anderen einfach unverständlich wären. Deren Perspektive wäre damit wiederum ausgeschlossen und sie würden genauso der Gefahr erliegen, nicht als gleichberechtigte Bürger\*innen wahrgenommen zu werden (vgl. eindrucksvoll P. Williams 1987, 414-416). Diese Utopie wäre also nur auf der Grundlage einer relativ homogenen Gemeinschaft denkbar, in der sich alle gegenseitig verständlich sind. Meine Position dazu ist, dass das nicht nur riskant ist in Bezug auf die Ausbildung neuer Herrschaftsverhältnisse (vgl. Loick 2017, 335), sondern dass wir das gar nicht wollen, weil es uns eines wesentlichen Teils unserer Erfahrung berauben würde: der Rätselhaftigkeit anderer Menschen.

Auch diese konkretere, progressiv ausgerichtete Idee eines transformierten Rechts hat also grobe Probleme. Das heißt natürlich nicht, dass es nicht noch andere Umgestaltungsideen gäbe, aber es versteht sich von selbst, dass wir in diesem Rahmen nicht alle besprechen können. Was wir mitnehmen können, ist aber, wie beim Recht der Transformation (s. oben Kap. 3), eine gewisse Skepsis. Während diese Skepsis zuvor so etwas wie die Nüchternheit gegenüber den politischen und emanzipatorischen Potentialen des Rechts war, stellt sie sich hier als Sorge vor den unterdrückenden Potentialen eines transformierten Rechts dar. Es scheint als könnte jenseits der modernen, liberalen Gestalt des Rechts die Autonomie von Einzelnen und die Möglichkeit, radikal andere Perspektiven gegenüber der Gemeinschaft einzunehmen, nicht gewährleistet werden.

#### 6. Transformation des Rechtsdenkens statt Transformation des Rechts?

Das ist jetzt eine ziemlich negative und konservative Schlussfolgerung und mit der möchte ich nicht schließen. Deshalb will ich noch kurz eine Möglichkeit präsentieren, wie der oben (Kap. 4) angeführten Rechtskritik – subjektive Rechte bestimmen die Ordnung der Gesellschaft auf der Grundlage von nicht

begründungsbedürftigen Willen Einzelner – begegnet werden könnte und wie wir daraus vielleicht doch noch eine stärkere politische und emanzipatorische Rolle für das Recht schaffen könnten.

Die zuvor dargestellte Kritik leidet meines Erachtens an einem entscheidenden Fehler, und zwar, dass sie alle Grundrechte so behandelt wie das Recht auf Eigentum. Dieses ist tatsächlich ein „Recht auf Rechte“ (vgl. Menke 2015, 236). Das heißt, dass es Personen in die Lage versetzt, in Bezug auf bestimmte Dinge, die ihr Eigentum sind, eine Reihe an Rechten einfordern zu können, die alle darauf zielen, andere vom Gebrauch, Verbrauch oder Verkauf der Sache auszuschließen. Andere Grundrechte können aber ganz anders verstanden werden und zwar so, dass sie bestimmte positive Beziehungen schützen, ermöglichen oder auch beeinflussen (vgl. Nedelsky 2011, 231ff.). Ein Beispiel wäre etwa das Recht auf Privatleben, das intime Beziehungen, also Beziehungen, die durch Zuneigung bestimmt sind, schützen soll – sowohl vor Eingriffen „von außen“ als auch vor Übergriffen der Person, mit der die intime Beziehung eingegangen wird.

Ähnlich können wir die Meinungsfreiheit verstehen. Während wir sie oben sehr grob als das Recht, die eigene Meinung im öffentlichen Raum zu sagen, eingeführt haben, könnte sie genauso gut als Schutz von Kommunikationsbeziehungen verstanden werden. Kommunikation ist aber auch keine Beziehung, die durch Rechte bestimmt ist, das eine oder das andere einfach zu sagen. Gespräche sind nur dann Gespräche, wenn auf die jeweiligen Aussagen des\*der Anderen geantwortet wird. Der Meinungsfreiheit würde dann die Rolle zukommen, nicht einfach das Sagen von Sätzen zu ermöglichen, sondern kommunikative Beziehungen (so schon Lefort 1980). Das erfordert wiederum den Schutz vor Eingriffen „von außen“ (durch Zensur, etc.), aber auch vor Übergriffen der Person, mit der kommuniziert werden soll, etwa durch Beleidigungen, die die Fähigkeit der Gesprächspartner\*in, sich zu artikulieren, untergraben.

In Bezug auf das Thema, das diesen Beitrag durchzogen hat, den Klimawandel, ergibt sich daraus eine doppelte Anregung. Einerseits ist das Eigentumsrecht hier vielleicht wirklich hin und wieder im Weg. Und ich denke, es ist keine allzu neue Idee, dessen konkrete Ausgestaltung zu überdenken. Diese Erkenntnis sollte uns aber nicht dazu verleiten, die moderne Gestalt des Rechts – die subjektiven Rechte, vor allem in ihrer Prägung durch Grund- und Menschenrechte in Frage zu stellen.<sup>20</sup> Diese müssen nicht so verstanden werden, dass sie den nicht weiter begründungsbedürftigen Willen Einzelner berechtigen, zu bestimmen, wie wir mit Dingen umgehen. Sie sollten eher so verstanden werden, dass sie bestimmte Beziehungen zwischen uns ermöglichen, in denen gerade dieser Umgang mit Situationen und Dingen auf kreative, vielfältige und produktive Weise auf dem Spiel stehen kann. Und so könnte gerade unter Berufung auf die Meinungsfreiheit auch dem Erfüllen des öffentlichen Raums mit irrelevanten oder strategisch platzierten Falschinformationen entgegengetreten werden – und zwar mit der Begründung,

---

<sup>20</sup> Für Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines Grundrechts auf Eigentum vor dem Hintergrund einer Akzeptanz subjektiver Rechte überhaupt s. auch P. Williams 1987, 432f.; Nedelsky 2011, 255f.

dass sie die öffentliche Kommunikation untergraben und somit gerade das verhindern, was die Meinungsfreiheit erlauben und ermöglichen möchte.<sup>21</sup>

## 7. Schluss

Ich habe in diesem Text versucht, vier Thesen zu verteidigen. *Erstens*: es ist möglich, dass große Probleme, wie etwa der Klimawandel, nicht gelöst werden können, weil unsere kollektiven Praktiken, Institutionen etc., kurz, unsere „Lebensform“, die entsprechenden kollektiven Handlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stellt. *Zweitens*: wir sollten der Idee, dass das Recht solche Handlungsmöglichkeiten bereitstellen könnte, eher nüchtern gegenüberreten. *Drittens*: die Idee bzw. die konkreten Vorschläge, das Recht zu verändern, weil es selbst die Möglichkeit kollektive Handlungen zur Lösung schwerwiegender politischer Probleme untergräbt, sollte uns Besorgnis empfinden lassen. *Viertens*: das heißt nicht, dass wir gar nichts im Hinblick auf das Recht tun sollten. Es kommt darauf an, grund- und menschenrechtliche Garantien richtig zu verstehen, und zwar nicht als Garantien Einzelner, einen bestimmten Willen durchsetzen zu können, sondern als Garantien, bestimmte Beziehungen mit anderen eingehen und aufbauen zu können. Keine dieser Thesen habe ich umfassend verteidigt. Es ging jeweils nur darum, kurz darzulegen, weshalb ich sie für vernünftig halte, und damit eine Grundlage für ein Gespräch über die transformativen Potentiale des Rechts zu schaffen.

---

<sup>21</sup> Diese Interpretation der Meinungsfreiheit wird aber in Gerichtsurteilen tatsächlich oft verfehlt, vgl. Brown 2015, Kap. V zu Supreme Court of the United States, *Citizens United v. FEC*, 558. U.S., 21.01.2010.

Literatur:

Brown, Wendy (2000): „Suffering the Paradoxes of Rights“, in Wendy Brown, Janet Halley (Hrsg.): *Left Legalism/Left Critique*. Durham/London: Duke University Press 2002, 420-434.

- (2015): *Undoing the Demos. Neoliberalism's Stealth Revolution*. New York: Zone Books.

Brownlee, Kimberley (2018): „Dwelling in Possibility: Ideals, Aspirations, and Human Rights“, in Adam Etinson (Hrsg.): *Human Rights: Moral of Political?* Oxford: Oxford University Press, 313-326.

- (2020): *Being Sure of Each Other: An Essay on Social Rights and Freedoms*. Oxford: Oxford University Press.

Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

- (2018): „Die Bürde der subjektiven Rechte. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Christoph Menkes“, in Andreas Fischer-Lescano, Hannah Franzki, Johan Horst (Hrsg.): *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 125-140.

Eristavi, Konstantine (2021): „Pefforming Defiance with Rights“, in *Law and Critique* 32, 153-169.

Fischer-Lescano, Andreas (2018): „Subjektlose Rechte“, in Andreas Fischer-Lescano, Hannah Franzki, Johan Horst (Hrsg.): *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 377-420.

Harcourt, Bernard (2020): *Critique & Praxis. A Critical Philosophy of Illusions, Values, and Action*. New York: Columbia University Press.

Holzleithner, Elisabeth (2008): „Rechtskritik der Geschlechterverhältnisse“, in *Kritische Justiz* 41 (3), 250-256.

Jaeggi, Rahel (2014): *Kritik von Lebensformen*. Berlin: Suhrkamp.

Keller, Helen; Heri, Corina (2022): „Klimagerechtigkeit durch Klimaklagen? Eine kritische Analyse aus menschenrechtlicher Perspektive“, in *Juridikum* 1/2022, 83-93.

Lachmayer, Konrad (2018): „Art 1 DSGVO. Gegenstand und Ziele“, in Rainer Knyrim (Hrsg.): *Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht – DSGVO und DSGVO*. Wien: Manz 2018-2022.

Lefort, Claude (1980): „Menschenrechte und Politik“, in: Ulrich Rödel (Hrsg.): *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*. Übers. v. Katharina Menke. Frankfurt/M: Suhrkamp 1990, 239-280.

Loick, Daniel (2017): *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp.

- (2018): „Moment anstatt Grund“. Zur institutionellen Gestalt der Gegenrechte“, in Andreas Fischer-Lescano, Hannah Franzki, Johan Horst (Hrsg.): *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 325-339.

Marks, Susan (2011): „Human rights and root causes“, in *The Modern Law Review* 74 (1), 57-78.

Menke, Christoph (2011): *Recht und Gewalt*. Berlin: August Verlag.

- (2015): *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.
- (2018): „Genealogie, Paradoxie, Transformation. Grundelemente einer Kritik der Rechte“, in Andreas Fischer-Lescano, Hannah Franzki, Johan Horst (Hrsg.): *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 13-31.

Nedelsky, Jennifer (2011): *Law's Relations. A Relational Theory of Self, Autonomy, and Law*. Oxford: Oxford University Press.

Pistor, Katharina (2019): *The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality*. Princeton/Oxford: Princeton University Press.

Reif, Angelina (2017): „Rechte statt Almosen – Soziale Rechte in Österreich verankern und durchsetzen“, Fian Österreich, 02.11.2017, <https://fian.at/de/artikel/rechte-statt-almosen-soziale-rechte-osterreich-ver/> (letzter Zugriff: 18.09.2022).

Sagmeister, Maria (2021): *Der arbeitsrechtliche Schutz von Eltern zwischen Gleichheit und Autonomie. Wie das Recht zu einer gerechteren Verteilung unbezahlter Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen beitragen kann.* Wien: Verlag Österreich.

Schulev-Steindl, Eva (2008): *Subjektive Rechte. Eine rechtstheoretische und dogmatische Analyse am Beispiel des Verwaltungsrechts.* Wien/New York: Springer.

Somek, Alexander (2017): *The Legal Relation. Legal Theory After Legal Positivism.* Cambridge: Cambridge University Press.

Stelzer, Manfred (2019): *Grundzüge des öffentlichen Rechts.* 4. Aufl. Unter Mitarbeit von Iris Eisenberger. Wien: LexisNexis.

Van Dyk, Silke (2017): “Krise der Faktizität? Über Wahrheit und Lüge in der Politik und die Aufgabe der Kritik“, in *PROKLA* 47 (3/188), 411-420.

Vermeule, Adrian (2022): *Common Good Constitutionalism. Recovering the Classical Legal Tradition.* Cambridge: Polity Press.

Williams, Bernard (2005): “Human Rights and Relativism“, in Ders.: *In the Beginning Was the Deed.* Hg. v. Geoffrey Hawthorn. Princeton/Oxford: Princeton University Press, 62-74.

Williams, Patricia (1987): “Alchemical Notes: Reconstructing Ideals from Deconstructed Rights“, in *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review* 22 (2), 401-434.

Žuffová-Kunčová, Tereza; Kovalčík, Michal (2022): “Czechia’s First Climate Judgment“, in *Verfassungsblog*, 03.09.2022, <https://verfassungsblog.de/czechias-first-climate-judgment/> (letzter Zugriff: 17.09.2022).